



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 27. Oktober 2020  
Bezug: Mein Schreiben vom  
19. August 2020  
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,  
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Hartmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32354  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Tierschutz**  
**Pet 3-19-10-787-027548** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

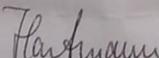
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-  
riums für Ernährung und Landwirtschaft geht der Ausschuss-  
dienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen  
angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Hartmann



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MinDir Dr. Dr. Markus Schick  
Leiter der Abteilung  
Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3514

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 321-00204/0014

DATUM 02.10.2020

**Tierschutz**  
**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin**  
**Ihr Schreiben vom 19. August 2020 - Pet-3-19-10-787-027548**

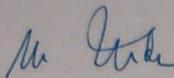
Zu der o. g. Eingabe vom 7. August 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung den hierfür zuständigen Behörden der Länder. Diesen obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften u. a. durch Vor-Ort-Kontrollen. Die zuständigen Behörden treffen erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abstellung von festgestellten Defiziten und Verstößen.

Die Forderung des Petenten, in bestimmten tierschutzrelevanten Bereichen der Nutztierhaltung eine durchgängige Kamera-Überwachung vorzusehen, ist nicht neu. Eine umfassende und durchgängige kameragestützte Überwachung stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und begegnet daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die kontinuierliche Kameraüberwachung begegnet auch grundsätzlichen arbeits- und datenschutzrechtlichen Bedenken, da ebenfalls mit der Haltung der Tiere oder anderen Maßnahmen betraute Personen oder Dritte erfasst würden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit eine solche durchgängige Kamera-Überwachung ein wirksames, verhältnismäßiges und effizientes Instrument zur Feststellung und Verhinderung von Verstößen darstellen könnte. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sehen die geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen ausreichend wirksame Mechanismen vor. Der Mehrwert einer durchgängigen Kamera-

Überwachung für den Tierschutz dürfte auch deswegen nicht eindeutig sein, weil die ggfls. rückwirkende Sichtung und Auswertung der Aufzeichnungen einen erheblichen Aufwand erfordert und nicht immer geeignet ist, unmittelbar notwendige Schritte zu ergreifen.

Im Auftrag



Dr. Dr. Markus Schick